

Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten

(DGIP-Reisekostenrichtlinien-
Geschäftsordnung 2/82)
in der Fassung vom 11.03.2016

1. Allgemeines : Bei allen Reisen ist vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszugehen. Deshalb soll von nachstehenden Vergütungen nur abgewichen werden, wenn höhere Ausgaben nachweislich unvermeidbar gewesen sind bzw. für die DGIP sich insgesamt günstigere Aufwendungen ergeben.

2. Erstattung Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten hat jedes Mitglied der DGIP, das im Auftrag oder im Namen der Gesellschaft eine Reise unternimmt.
Insbesondere sind dies:

1. die Delegierten für die Delegiertenversammlung ;
2. die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle anlässlich der Sitzung des Bundesvorstandes ;
3. die Mitglieder der Fachgruppen anlässlich ihrer offiziellen Zusammenkünfte;
4. die 1. Vorsitzenden der Landesverbände und der Berufsgruppen;
5. die Mitglieder der Schiedsstelle.

Etwaige Erstattungsansprüche sind **grundsätzlich vor Reiseantritt** mit einem Mitglied des Bundesvorstandes oder dem Geschäftsführer **zu klären**.

⇒ **Bei gemeinsamen Tagungs- oder Sitzungswochenenden von DGIP-Organen werden grundsätzlich nur die Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) übernommen, im übrigen die Tagesspesen entsprechend Ziff. 4 dieser Richtlinien erstattet.**

3. Fahrtkosten : a) Grundsätzlich werden die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG (einschließlich etwaiger Reservierungen) nur in nachgewiesener Höhe und höchstens bis zum vollen Fahrpreis der 2. Klasse erstattet. Ausnahmen sind **vor Reiseantritt** bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.

b) Bei Abrechnung von ermäßigten Fahrtkosten über BahnCard werden je Reise folgende Zuschüsse gewährt:

BahnCard 2. Kl. Zuschuss EUR 10,- je Reise
BahnCard 1. Kl. Zuschuss EUR 20,- je Reise

dabei ist dieser Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Fahrtkosten.

c) Fahrten mit dem privaten PKW werden grundsätzlich nur im Umkreis von 200 km mit dem jeweils steuerlich anerkannten Kilometergeld (z. Zt. EUR 0,30) abgegolten (Ausnahmen bei Fahrgemeinschaft oder nach Rücksprache). Bei darüber hinaus gehenden Fahrten erfolgt die Erstattung der **insgesamt** geltend gemachten km entsprechend den Kosten für Bahnfahrten der 2. Kl. laut Vorgaben der Deutschen Bahn AG. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Fahrtkosten nicht belegt werden können.

d) Taxifahrten werden bezahlt, sofern sie notwendig sind.

4. Verpflegung : Sofern Verpflegungsaufwendungen nicht ganz oder teilweise von der DGIP übernommen werden, gelten **je Kalendertag** folgende Pauschalsätze:

Abwesenheit vom ständigen Wohnort	Pauschalbetrag
-----	-----
mehr als 8 Stunden	12 EUR
mehr als 24 Stunden	24 EUR

Werden Verpflegungskosten teilweise anderweitig **übernommen** (z.B. Frühstück über die Hotelrechnung), dann sind von obigen Pauschalsätzen folgende **Abzüge zu berücksichtigen** (Basis 24 EUR):

Frühstück	4,80 EUR
Mittagessen	9,60 EUR
Abendessen	9,60 EUR

5. Übernachtung : Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Entscheidet sich jemand bei gemeinsamen Unterkünften für ein anderes Hotel, so hat er/sie Anspruch auf höchstens den Übernachtungsbetrag, der bei der gemeinsamen Unterkunft angefallen wäre. Der Anspruch ist durch Vorlage der (höheren) Hotelrechnung zu belegen.

6. Abrechnung : Die Abrechnung der geltend gemachten Reisekosten erfolgt mit dem Formular "DGIP-Reisekostenabrechnung", in dem auch **unbedingt**

- Reiseanlass und Reiseziel,
- Datum/Uhrzeit Abreise und Datum/Uhrzeit Ankunft;

zu vermerken sind. Mit der Abrechnung sind die Originalbelege einzureichen (keine Kopien!). Die Prüfung der Reisekosten erfolgt bei der Bundesgeschäftsstelle, von dort aus werden die Aufwendungen auf das jeweils angegebene Konto überwiesen.

Für Abrechnungen, die nach dem 31. März des Folgejahres eingereicht werden, besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung der Kosten.

7. Inkrafttreten : Diese Geschäftsordnung gilt ab sofort.

Vom DGIP-Bundsvorstand beschlossen am 09.10.1982

12. Änderung beschlossen am 23.11.2001

13. Änderung beschlossen am 21.11.2003

14. Änderung beschlossen am 11.03.2016